

1. Ausfertigung

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Rudolstadt (RuStrReiS)

- Neufassung -

vom 20. August 2008

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 10. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) wird nach § 49 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Straßenbestandteile der in Anlage I aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs.2 Nr. 1, 2, 6 und 7 dieser Satzung.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentlichen Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren, Parkstreifen bzw. -plätze auf der Fahrbahn
 2. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 3. optisch von der Fahrbahn abgegrenzte Parktaschen/ -buchten

1. Ausfertigung

4. die Gehwege, kombinierte Rad - und Gehwege
 5. Böschungen, Stützmauern und Ähnliches,
 6. die Überwege,
 7. die Haltestellenbuchten,
 8. das Straßenbegleitgrün (Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheitsstreifen, Seitengräben), Bankette, Baumscheiben
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgänger ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Namen und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück/Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßeneinheit.

1. Ausfertigung

Hinterliegergrundstücke, die in eine Straßenreinigungseinheit einzubeziehen sind, können jedoch nur solche Grundstücke sein, die nicht selbst an die öffentliche Erschließungsstraße oder einen öffentlichen Weg angrenzen, von denen jedoch über ein Vorderliegergrundstück die zu reinigende Erschließungsstraße verkehrlich und wirtschaftlich in Anspruch genommen wird.

Ein Hinterliegergrundstück ist demjenigen Kopfgrundstück/Vorderliegergrundstück zuzuordnen, durch welches die wirtschaftliche und verkehrliche Inanspruchnahme der zu reinigenden Erschließungsstraße für das Hinterliegergrundstück vermittelt wird.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn die Hinterliegergrundstücke durch Kopfgrundstücke an mehrere Straßen öffentlicher Erschließungsanlagen anbinden und mit einer relevanten Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme der zu reinigenden Erschließungsstraßen zu rechnen ist.

Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres, bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes fortlaufend in der Reihe der dahinter liegenden Grundstücke. Der räumliche Reinigungsumfang für Hinterliegergrundstücke bestimmt sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstückes.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) Die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8),
- b) und den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Gehwege sind in voller Breite zu reinigen.
Die Reinigungspflicht betrifft sinngemäß auch Fußgängerzonen entsprechend § 2 Abs. 3 und verkehrsberuhigte Bereiche. Für die Warteflächen an Bushaltestellen innerorts sind die Anlieger gleichfalls verpflichtet, den Gehweg bzw. Gehwegabschnitt zu reinigen. Vorstehendes gilt sinngemäß an Schulbushaltestellen. Auf dem Omnibusbahnhof am Platz der Opfer des Faschismus obliegt die Reinigungspflicht dem örtlichen Betreiber des Linienverkehrs.

1. Ausfertigung

- (3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und Ähnlichem.
- (4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (6) Der Straßenkehricht und sonstiger Unrat (einschließlich Fallobst und Beeren) ist nach Beendigung der Säuberung zu eigenen Lasten sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbargrundstücke, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (7) Bei der Straßenreinigung ist darauf zu achten, dass Anlagen zur Entwässerung oder Brandbekämpfung durch oder in Folge der Straßenreinigung nicht beschädigt oder deren Nutzung behindert wird.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist der Gehweg und die Straßenrinne sowie ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn – bzw. Platzmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich zu reinigen.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6 und 7 der in der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen erfolgt wöchentlich, zweiwöchentlich bzw. vierwöchentlich durch die Stadt Rudolstadt, sofern die Witterungsverhältnisse dem nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

1. Ausfertigung

- (3) Flächen, die wegen Sondernutzungen im Sinne der Sondernutzungssatzung der Stadt Rudolstadt in Anspruch genommen sind, müssen vom Erlaubnisinhaber der Sondernutzung gereinigt werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

III Winterdienst

§ 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee

1. Ausfertigung

auf der Verkehrsfläche nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (6) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße oder den Gehweg geschafft werden. § 5 Abs. 7 gilt sinngemäß.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1, Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in einer Breite von mindestens 1,50 m, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen ebenfalls in einer Breite von mindestens 1,50 m abzustumpfen. Weist der zu reinigende Gehweg eine Breite von weniger als 1,5 m auf, so ist dieser in seiner gesamten Breite zu reinigen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von aggressiven Substanzen ist nicht gestattet. Streusalz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Die Streumaterialien sind durch die Pflichtigen nach § 3 auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

1. Ausfertigung

IV Schlussvorschriften

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) - OwiG - mit einer Geldbuße bis zu 5.000 (fünftausend) EURO geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Stadt Rudolstadt, Markt 7 in 07407 Rudolstadt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 432) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

1. Ausfertigung

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 20.11.2003 mit Änderung vom 20.08.2004 außer Kraft.

Rudolstadt, den 20. August 2008
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

- S i e g e l -

Anlage I (gemäß § 8 Abs. 1 Bestandteil der Satzung)

1. Ausfertigung

Anlage 1 (§ 8 Abs. 1)

Folgende Straßen werden von der öffentlichen Straßenreinigung wöchentlich gereinigt:

- Am Saaldamm
- Am Spielborn (von Schwarzburger Straße bis Auffahrt Spielbornbrücke)
- Anton-Sommer-Straße
- Bayreuther Platz (von Sigismundstraße bis Klinghammerstraße → Buslinie)
- Blankenburger Straße (von Kreuzung Brehmer Hof bis Ende Erschließungsbereich: Einmündung An der Molkerei)
- Breitscheidstraße
- Caspar-Schulte-Straße
- Cumbacher Straße (von Röntgenstraße bis Am Stutenrand)
- Dr.-Hermann-Ludewig-Ring
- Erfurter Straße (bis Verkehrsfreigabe L1048neu OU Schaala)
- Erich-Correns-Ring
- Frenzelstraße
- Friedrich-Fröbel-Straße
- Fritz-Bolland-Str.
- Gartenstraße
- Im Baumgarten
- Jenaische Straße (von Frenzelstraße bis Ende Erschließungsbereich: Stations-km 1,901 zwischen NK 5234 043 und NK 5234 025)
- Karlstraße
- Keilhauer Straße
- Lengefeldstraße
- Ludwigstraße
- Marktstraße (von Anton-Sommer-Straße bis August-Bebel-Straße)
- Neue Schulstraße (von: Einmündung An der Lehmgrube [einschließlich Nr.26a] bis: einschließlich Flurstück 378/82 [ausschließlich Nr. 19])
- Oststraße
- Prof.-Hans-Böhringer-Str.
- Prof.-Hermann-Klare-Str.
- Puschkinstraße
- Röntgenstraße
- Rudolstädter Straße (von Weimarerischer Straße bis Wendestelle Nordfriedhof)
- Saalfelder Straße
- Schaalaer Chaussee
- Schwarzburger Chaussee
- Schwarzburger Straße
- Weimarisches Straße
- Westbrücke
- Westrampe

Folgende Straßen werden von der öffentlichen Straßenreinigung zweiwöchentlich gereinigt:

- Ortsdurchfahrt Pflanzwirbach
- Rudolstädter Straße (von einschließlich Wendestelle Nordfriedhof bis Ortsdurchfahrt Pflanzwirbach)

Folgende Straßen werden von der öffentlichen Straßenreinigung vierwöchentlich gereinigt:

1. Ausfertigung

- Blankenburger Straße (Verknüpfungsbereich: Einmündung An der Molkerei bis Ortsgrenze)
- Jenaische Straße (Verknüpfungsbereich: Stations-km 1,901 bis 1,512 zwischen NK 5234 043 und NK 5234 025)

Verbleibende Reinigungsfläche für die Verpflichteten nach § 3 RuStrReiS sind die Straßenbestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 und 8 RuStrReiS